
**Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Düren
vom 10.12.2002, in Kraft getreten am 22.12.2002,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 18.12.2003 und 20.12.2005**

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Düren gelegene und von der Stadt Düren verwaltete Friedhöfe und Friedhofsteile:

Neuer Friedhof Düren-Ost	- Friedenstraße
Friedhof Düren-Arnoldsweiler	- Auf dem Horstert
Friedhof Düren-Birgel	- Beythaler Straße
Friedhof Düren-Birkesdorf	- Matthias-Claudius-Str./ Weidenpesch
Friedhof Düren-Derichsweiler	- Derichsweilerstraße
Neuer Friedhof Düren-Echtz	- Campingstraße
Alter Friedhof Düren-Echtz	- Steinbissstrasse
Friedhof Düren-Gürzenich	- Am Wingert
Friedhof Düren-Hoven	- Friedhofstraße
Friedhof Düren-Lendersdorf	- Saint-Hubert-Straße
Friedhof Düren-Mariaweiler	- Krokusstraße
Friedhof Düren-Merken	- Roermonder Straße
Friedhof Düren-Niederau	- zwischen Gerhard-Fuß- u. Cyriakusstraße
Neuer Friedhof Düren-Niederau	- Kreuzauer Straße
Neuer Friedhof Düren-Rölsdorf	- Am Schlagbaum
Alter Friedhof Düren-Rölsdorf	- zwischen Flur- u. Monschauer Straße

**§ 2
Friedhofszweck¹⁾**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Düren.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Düren oder Einwohner des Ortsteiles Geich der Gemeinde Langerwehe waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Auf eine Tot- oder Fehlgeburt finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, wenn ein Elternteil dieses wünscht bzw. als Sammelbestattung durch Einrichtungen, wenn die Eltern nicht ausdrücklich widersprochen haben. Auf aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte, wenn ein Elternteil dies wünscht.

-
- (4) Ausgenommen von dieser Pflicht sind Totenaschen, wenn die Beisetzung oder Verstreuerung außerhalb eines Friedhofs durch Verfügung von Todes wegen bestimmt ist, nachgewiesen ist, dass die Beisetzung bodennutzungsrechtlich zulässig ist, der Beisetzungsort nicht in einer der Totenwürde widersprechenden Weise genutzt wird und dauerhaft öffentlich zugänglich ist. Die Bestattung außerhalb des Friedhofs bedarf der Genehmigung der Ordnungsbehörde des Beisetzungsortes.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Düren in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Düren nach Abs. 2 und 3 auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof¹⁾

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a)¹⁾ die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden in dem in § 6 Abs. 8 und 9 aufgezeigten Umfang zu befahren. Das Schieben von Fahrrädern zu Transportzwecken oder als Körperstütze ist gestattet.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren bzw. zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens sieben Tage vorher anzumelden.
- (6) Für alte, kranke und gebrechliche Personen kann das Befahren der Friedhofswege mit PKW in Sonderfällen auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte.

§ 6
Gewerbliche Betätigung

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung

bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.

- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung befristet erteilen. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbebetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 18.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 15.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Den Gewerbetreibenden wird gestattet, im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen die Hauptwege mit dafür geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Hierbei ist auf die Belastungsfähigkeit der Wege Rücksicht zu nehmen. Es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden.
- (9) Den Beerdigungsunternehmen ist das Befahren der Friedhöfe auf den dafür vorgesehenen Wegen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gestattet.
- (10) Tore sind nach Verlassen des Friedhofes ordnungsgemäß zu verschließen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit¹⁾

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte / Urnennische beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an Werktagen nach 15.00 Uhr und freitags nach 11.30 Uhr finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens am 9. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht im vorgenannten Zeitraum nach Eintritt des Todes, und Totenaschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte/ Aschestreufeld beigesetzt. Die fristgerechte Bestattung der Totenasche ist nachzuweisen.

§ 8

Särge und Urnen¹⁾

- (1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Ordnungsbehörde genehmigt werden. Bei Bestattungen, die ohne Sarg erfolgen, hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal zu stellen sowie gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

-
- (4) Bei Überurnen, die einen Durchmesser von 22 cm überschreiten, ist die Friedhofsverwaltung über die exakten Maße spätestens drei Tage vor der Bestattung zu informieren.
 - (5) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefenbeisetzungen in Wahlgrabstätten beträgt die Erdaddeckung bei der Erstbestattung mindestens 1,85 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Bei Tieferbettungen müssen die Gräber durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen sowie den Aufwuchs zu entfernen und in Einschlag zu nehmen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Einfassungen, Fundamente entfernt werden müssen, weil entsprechende Arbeiten bis zu dem durch die Friedhofsverwaltung bekannt gegebenen Termin zum Ausheben des Grabes nicht durchgeführt wurden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre für die Friedhöfe in
Düren-Ost
Düren-Rölsdorf und den 1975/76 erstellten Erweiterungsteil des Friedhofes
Düren-Lendersdorf.

Für die übrigen in § 1 genannten städtischen Friedhöfe beträgt die Ruhezeit 30 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr und bei Aschen beträgt die Ruhezeit für alle in § 1 genannten städtischen Friedhöfe 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen¹⁾

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen inner-

halb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 8 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 7 vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Unverbrauchte Nutzungsrechte werden nicht erstattet.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 12¹⁾

Aschebeisetzungen/Anonyme Bestattungen / Bestattungen von Fehlgeburten unter 500 g

- (1) Aschenbeisetzung in einer Urnennische in der Urnenstele.
Es handelt sich um eine oberirdische Urnenbeisetzung in einem Nischensystem, dessen Einzelfächer durch Grabplatten verschlossen werden. Die Grabplatten können mit Namen, Daten und Zeichen versehen werden. Jede Urnennische kann für 2 Urnen genutzt werden.
- (2) Aschenbeisetzung auf dem Fried-Park
Hier erfolgt eine Verstreuung der Asche auf einem naturverbundenen Aschestreufeld.
- (3) Anonyme Bestattungen
Die Bestattung erfolgt anonym als Sarg- oder Urnenbestattung, ohne Angehörige. Es besteht die Möglichkeit zur Trauerfeier mit dem Sarg vor der Einäscherung bzw. mit dem Sarg vor einer Bestattung oder einer Trauerfeier mit der Urne.

- (4) Bestattungen von Fehlgeburten unter 500 g
Die Bestattung erfolgt in einem Körbchen, das von den Krankenhäusern kostenpflichtig zur Verfügung gestellt wird.
Bestattungen in anderen Behältnissen sind zulässig, soweit sie voll verrottbar sind und einen Durchmesser von 24 cm nicht überschreiten.

IV. Grabstätten

§ 13²⁾

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich, sofern in dieser Satzung nichts Näheres geregelt ist, aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- 2.1 Reihengrabstätten
- a) Erdreihengrabstätten
 - b) anonyme Erdreihengrabstätten, pflegefrei *)
 - c) anonyme Erdreihengrabstätten, pflegefrei mit Kennung **)
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Fried-Garten (Urnengemeinschaftsanlage)
 - f) Fried-Wiese (Beisetzung in Aschenkapsel)
 - g) Fried-Park (Streuwiese)
 - h) anonyme Urnenreihengrabstätten, pflegefrei *)
 - i) Begräbnisplatz für Fehlgeburten (< 500 g)
- 2.2 Wahlgrabstätten
- a) Erdwahlgrabstätten
 - b) Urnenerdwahlgrabstätte bis 2 Urnen
 - c) Urnenerdwahlgrabstätte bis 4 Urnen
 - d) Urnennische in einer Urnenstele
 - e) Ehrengrabstätten
- *) Anonyme Reihengräber, pflegefrei, sind Gräber, die nach der Bestattung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Eine Gestaltung der Gräber, Aufstellen von Grabzeichen und Aufbringen von Grabschmuck ist nicht zulässig. Die Grabfläche auf den dafür ausgewiesenen Gräberfeldern wird durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.
- ***) Anonyme Reihengräber, pflegefrei mit Kennung, sind Gräber, die nach der Bestattung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Eine Gestaltung der Gräber und Aufbringen von Grabschmuck ist nicht zulässig. Als Kennung kann eine bodenbündige Liegeplatte (0,40 m x 0,60 m x 0,08 m) verwandt werden. Die Grabfläche auf den dafür ausgewiesenen Gräberfeldern wird durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14
Reihengrabstätten¹⁾

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummern-Karte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengräberfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr
Erdreihengrabstätten: (Größe der Gräber 1,80 m x 0,90 m, die sich nach Herrichten des Gräberfeldes und Anlagen des Grabes auf 1,20 m x 0,60 m reine Pflegefläche verringert.)
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Erdreihengrabstätten: (Größe der Gräber 2,50 m x 1,30 m, die sich nach Herrichten des Gräberfeldes und Anlagen des Grabes auf 1,80 m x 0,80 m reine Pflegefläche verringert.)
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche/Urne bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. (Beibettung einer Urne ist möglich, wenn die Ruhefrist der Urne das Nutzungsrecht an dem Reihengrab nicht übersteigt.)
- (4) Anonyme Erdreihengrabstätten (pflegefrei) werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach, anonym, innerhalb einer Fläche von 1,1 m x 2,2 m, ohne Angehörige.
- (5) Fried-Garten
 - Urnenbeisetzung ohne individuellen Pflegeaufwand in einer städtisch gepflegten Gemeinschaftsanlage
 - Mit dem Nutzungsrecht für eine Urne ist die Gestaltung, gärtnerische Pflege der Gemeinschaftsanlage sowie die Anbringung der Inschrift durch den Friedhofsträger verbunden.
 - Die Ruhefrist endet nach 20 Jahren ohne Verlängerung.
- (6) Fried-Wiese
 - Urnenbeisetzung ohne individuellen Pflegeaufwand auf einer Wiese
 - Die extensive Pflege der Wiese durch den Friedhofsträger ist in der Gebühr enthalten.
 - Wiesengräber können mit einer bodenbündigen Liegeplatte (0,30 m x 0,30 m) als Grabzeichen versehen werden.
 - Die Ruhefrist endet nach 20 Jahren ohne Verlängerung.
- (7) Fried-Park
 - naturverbundenes Aschestreufeld
 - natürliche Art der Bestattung als vertrauensvolle Alternative zum anonymen Urnenfeld und zur Seebestattung
 - Die Grabpflege wird durch die Natur übernommen.
 - bleibende Gedächtnisstätte

-
- (8) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Asche bestattet werden.
 - (9) Anonyme Urnenreihengrabstätten, pflegefrei, werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt anonym innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m.
 - (10) Begräbnisplätze für Fehlgeburten < 500 g werden auf einem hierfür vorgesehenen Begräbnisplatz vergeben. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m.
 - (11) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf von Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt zu geben.
 - (12) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 15 Wahlgrabstätten¹⁾

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Urnenerdwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Maximal vier Aschen können in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden.
- (3) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu vier Aschen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu zwei Aschen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (4) Urnenstele
 - Oberirdische Urnenbestattung ohne individuellen Pflegeaufwand
 - Die Beisetzung der Urnen erfolgt in einem Nischensystem, dessen Einzelfächer durch Grabplatten verschlossen werden.
 - Die Grabplatten können mit Namen, Daten und Zeichen versehen werden.
 - Jede Urnennische kann für 2 Urnen genutzt werden.
 - Die Ruhefrist endet nach 20 Jahren, Verlängerung ist möglich.

-
- (5) Nutzungsrechte können in der Regel mehrfach wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (6) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren in Verbindung mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (9) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschritten oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (10) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird die älteste Person nutzungsbe-
rechtigt.
Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des
bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das
Nutzungsrecht.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (12) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich um-
schreiben zu lassen.

-
- (13) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Im übrigen wird auf § 23 verwiesen.
- (14) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Düren.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung anonymer Grabfelder obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Düren (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,30 m Höhe 0,12 m; über 1,30 m mindestens 0,14 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren

-
1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m inkl. Sockel, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - c) Auf Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe bis 1,30 m inkl. Sockel, Breite bis 1,80 m, Mindeststärke 0,12 m;
 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,12 m;
 - bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,12 m;
 - cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.
Bei Grabstätten in ehemaligen Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften legt die Friedhofsverwaltung das Einfassungsmaß fest.
 - (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Auf Urnenreihengrabstätten:
 1. liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m, oder Komplettabdeckung;
 2. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 m x 0,35 m, Höhe bis 0,60 m x Breite 0,45 m oder Komplettabdeckung.
 - b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 1. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 m x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m oder Komplettabdeckung;
 2. stehende Grabmale: Höhe bis 1,10 m, Breite max. 0,70 m, Stärke 0,12 m oder Komplettabdeckung.
 - (5) Begräbnisplatz für Fehlgeburten
Es kann eine Steinplatte in der Größe 30 x 30 cm mit individueller Beschriftung gefertigt werden.
Das Verlegen von Platten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung nach Absprache.
 - (6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften § 18 Abs. 1, 3, 4 und 5 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
-

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in

der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Düren ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Düren bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt/Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Stadt Düren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23
Entfernung¹⁾

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Düren über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Bei Urnen, die nicht verrottet sind, wird die Asche nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. Die Angehörigen sind aufzufordern, die leeren Urnen innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Ablauf zu entfernen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, entfernt die Friedhofsverwaltung die Urnen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24
Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrab-

stätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Der Nutzungsberechtigte ist nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit verpflichtet, die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten abzuräumen.

- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen fachgerecht zu entsorgen.
- (10) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) Das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.
- (11) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In

dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhalle/Transport auf dem Friedhof¹⁾

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Tote sind auf dem Friedhof ausschließlich in einem geschlossenen Sarg zu transportieren.

§ 27

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

-
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muß gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (4) Für die Wiedergabe von Sprache und Musik stellt die Friedhofsverwaltung auf Wunsch gegen Gebühr eine Lautsprecheranlage mit Mikrofon am Grab zur Verfügung.

Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Haftung

Die Stadt Düren haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Düren nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Düren verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird, entgegen § 6 Abs. 7 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder gegen die Verhaltensregelungen in § 6 Abs. 8, 9 oder 10 verstößt,
 - e) entgegen § 19 Abs. 1 und 3 und § 23 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

-
- f) Grabmale entgegen § 21 Abs. 1 und 3 nicht fachgerecht befestigt und fundamementiert oder entgegen § 22 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe entgegen § 24 Abs. 9 verwendet bzw. die Verbotsregelungen in § 24 Abs. 10 missachtet,
 - h) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 18.8.1976 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.1978 sowie die Ortssatzung über die Benutzung der Leichenhallen auf den städtischen Friedhöfen in Düren vom 04.11.1965 unter Berücksichtigung der Änderung vom 05.12.2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

¹⁾ geändert durch Satzung vom 18.12.2003, in Kraft getreten am 1.1.2004
Durch diese Satzung wurde auch die Nummerierung zahlreicher Paragraphen geändert.

²⁾ zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, in Kraft getreten am 1.1.2006